Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1843

28. 06. 95

Sachgebiet 810

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Petra Bläss und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes – Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer in den neuen Ländern

A. Problem

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wird in den fünf neuen Bundesländern bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes, nach dem sich die Höhe des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Altersübergangsgeldes, des Unterhaltsgeldes und des Kurzarbeitergeldes bestimmt, ein Kirchensteuer-Hebesatz berücksichtigt, obwohl nur eine Minderheit der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern einer kirchensteuererhebenden Kirche angehört.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich deshalb für eine Überprüfung ausgesprochen, ob die Kirchensteuer in den neuen Bundesländern noch als „gewöhnlich" anfallender Abzug anzusehen ist. Diese Überprüfung hat bis dato nicht stattgefunden. Nach den für die Jahre 1990–1995 vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt sich, daß eine deutliche Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört.

B. Lösung

In den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern wird von der Berücksichtigung eines Kirchensteuer-Hebesatzes bei der Berechnung der pauschalierten Nettoarbeitsentgelte, nach denen sich die Höhe der Leistungen beim Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld und Kurzarbeitergeld berechnet, abgesehen. Dies gilt auch für die darauf fußenden Leistungen der Eingliederungshilfe und des Schlechtwettergeldes.

C. Alternativen

Streichung des grundgesetzlich garantierten kirchlichen Besteuerungsrechtes im gesamten Bundesgebiet, also Änderung des § 140 GG in diesem Punkt oder Aufhebung des Kirchensteuerabzuges im gesamten Bundesgebiet, also Streichung der Nummer 2 des § 111 Abs. 2 Satz 2 AFG und aller vergleichbaren Bestimmungen bei den anderen Lohnersatzleistungen nach dem AFG.

D. Kosten

Durch die steigenden Leistungen werden Mehrkosten für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bundeshaushalt (Arbeitslosenhilfe) verursacht, die abhängig sind von den jeweiligen Arbeitslosenzahlen im neuen Bundesgebiet. Sie sind mangels statistischen Datenmaterials für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös zu quantifizieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes – Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer in den neuen Ländern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Semikolon folgender Satz eingefügt: „in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern wird ein Kirchensteuer-Hebesatz nicht berücksichtigt;".

2. Dem § 136 Abs. 1 wird nach der Nummer 2 folgender Satz angefügt: „In den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern wird ein Kirchensteuer-Hebesatz nicht berücksichtigt."

3. In § 44 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 vor Satz 2 folgender Satz eingefügt: „In den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern wird ein Kirchensteuer-Hebesatz nicht berücksichtigt." Aus Satz 2 wird Satz 3, aus Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 68 Abs. 4 wird die Nummer 2 vor Satz 2 um folgenden Satz ergänzt:

   „In den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern wird ein Kirchensteuer-Hebesatz nicht berücksichtigt." Aus Satz 2 wird Satz 3, aus Satz 3 wird Satz 4, aus Satz 4 wird Satz 5, aus Satz 5 wird Satz 6.

5. In § 249c Abs. 10 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

   „Kirchensteuer-Hebesätze, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten, nicht zu berücksichtigen."

6. Der § 249c Abs. 3 Nr. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

   „Ein Kirchensteuer-Hebesatz wird nicht berücksichtigt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1995

Dr. Heidi Knake-Werner
Petra Bläss
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei dem geltenden Verfahren der Berechnung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes und des Altersübergangsgeldes wird ein sog. „pauschaliertes Netto-Arbeitsentgelt" für die Höhe der Leistung zugrunde gelegt. Dieses ergibt sich aus dem individuellen Bruttoeinkommen, von dem dann neben einer entsprechenden Pauschale für Steuern und Sozialabgaben auch ein Betrag in Höhe des niedrigsten Kirchensteuersatzes (zur Zeit 8 %) abgezogen wird, unabhängig davon, ob die Betroffenen während ihrer Erwerbstätigkeit kirchensteuerpflichtig gewesen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 23. März 1994 (Aktenzeichen 1 BvL 8/85) die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise bestätigt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Im Leitsatz des Urteils benennt das BVerfG diese Voraussetzungen und zeigt dem Gesetzgeber seine Grenzen auf (s. I., Abs. 2a). Es weist auf folgendes hin: „Knüpft der Gesetzgeber bei einer typisierenden Regelung an statistische Erkenntnisse an, muß er aber die weitere Entwicklung beobachten, um wesentlichen Veränderungen rechtzeitig Rechnung tragen zu können. Mit dem vom Gesetzgeber selbst gewählten Ansatz . . . wäre es nicht mehr vereinbar, die Kirchensteuer bei der Berechnung des Nettolohnes auch dann noch als ‚gewöhnlich' anfallenden gesetzlichen Abzug in Ansatz zu bringen, wenn die Zugehörigkeit zu einer Kirche, die Kirchensteuer erhebt, nicht mehr als für Arbeitnehmer typisch angesehen werden könnte, wenn also nicht mehr eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer solchen Kirche angehörte" (I. Abs. 2b). Der folgende Absatz ist der Kern der Begründung dieses Gesetzentwurfes. Es heißt hier: „Zu einer Überprüfung, ob die Kirchensteuer auch künftig als ‚gewöhnlich' anfallender Abzug anzusehen ist, dürfte schon deshalb Anlaß bestehen, weil ein großer Teil der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern keiner Kirche angehört, die Kirchensteuer erhebt. Zu der für die Entscheidung im Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit durfte der Gesetzgeber jedenfalls noch davon ausgehen, daß die Kirchenzugehörigkeit typisch war." (ebd.). Dies ist seit geraumer Zeit, gegenwärtig und in absehbarer Zukunft in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern nicht der Fall. Zwar gehören in Westdeutschland noch über 80 % der Menschen einer der beiden großen Kirchen an, doch sind es in Ostdeutschland nur knapp ein Drittel. Da die Verhältnisse in Ost uns West sich so gravierend unterscheiden, und es noch in vielen gesellschaftlichen Teilbereichen unterschiedliche Bestimmungen, Gesetze und Regelungen für die neuen Länder gibt, ist es dringend geboten, hier im Sinne des Verfassungsgerichtsurteils tätig zu werden und für die östlichen Bundesländer die Berücksichtigung des Kirchensteuer-Hebesatzes sowohl bei der Berechnung von Arbeitslosengeld und -hilfe als auch bei der Berechnung des Altersübergangsgeldes und der anderen Lohnersatzleistungen abzuschaffen. Der Gesetzgeber hat im übrigen dem genannten Umstand schon einmal befristet Rechnung getragen. So lautet der § 249c Abs. 10 Nr. 2: „Kirchensteuer-Hebesätze, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten, (sind) erstmals bei der Leistungsverordnung für das dritte Kalenderjahr nach Einführung der Kirchensteuer in diesem Gebiet zu berücksichtigen." Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens sind laut Einigungsvertrag Anlage II Kapitel IV Abschnitt V § 20 Satz 1 „erstmals für das am 1. Januar 1991 beginnende Steuerjahr anzuwenden." Kirchensteuer-Hebesätze werden in den neuen Bundesländern somit erst seit 1993 erhoben, weil die Tatsache, daß im Anschlußgebiet nur eine Minderheit einer der beiden großen Kirchen angehört, in die Gesetzgebung schon einmal Eingang gefunden hatte. Augenscheinlich ist davon ausgegangen worden, daß sich binnen kurzer Frist die Mitgliedsquoten der beiden größten Religionsgemeinschaften im Osten an die des Westens angleichen würden. Dies ist offenkundig nicht geschehen, weshalb keinerlei Kirchensteuer-Hebesätze in den neuen Ländern zu erheben sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes – Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer in den neuen Ländern)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung sichert, daß – wie vom BVerfG angeregt – die gesellschaftliche Realität im Beitrittsgebiet bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt wird und die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern in den neuen Ländern gewöhnlich anfallen, korrekt berechnet werden.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung sichert, daß – wie vom BVerfG angeregt – die gesellschaftliche Realität im Beitrittsgebiet bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt wird und die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern in den neuen Ländern gewöhnlich anfallen, korrekt berechnet werden.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung sichert, daß – wie vom BVerfG angeregt – die gesellschaftliche Realität im Beitrittsgebiet bei der Berechnung des Unterhaltsgeldes berücksichtigt wird und die gesetzlichen Abzüge, die bei

Arbeitnehmern in den neuen Ländern gewöhnlich anfallen, korrekt berechnet werden.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung sichert, daß – wie vom BVerfG angeregt – die gesellschaftliche Realität im Beitrittsgebiet bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt wird und die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern in den neuen Ländern gewöhnlich anfallen, korrekt berechnet werden.

Zu Nummer 5

Die Neufassung sichert, daß – wie vom BVerfG angeregt – die gesellschaftliche Realität im Beitrittsgebiet bei der Berechnung des pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes als Grundlage der Berechnung von Lohnersatzleistungen berücksichtigt wird und die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern in den neuen Ländern gewöhnlich anfallen, korrekt berechnet werden.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung stellt den Rechtszustand des Einigungsvertrages wieder her und sichert, daß – wie vom BVerfG angeregt – die gesellschaftliche Realität im Beitrittsgebiet bei der Berechnung des Altersübergangsgeldes berücksichtigt wird und die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern in den neuen Ländern gewöhnlich anfallen, korrekt berechnet werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das sofortige Inkrafttreten.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333